

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom [TT.MM.JJJJ]

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am .....(Drucksache-Nr. 0347/26) nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom xx.xx.20xx beschlossen:

### Artikel 1 – Änderungen

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 4 y) erhält folgende Fassung:

die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro und

b) Satz 4 z) (neu) wird wie folgt eingefügt:

die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurde und es

aa) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ oder

bb) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder

cc) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.

## Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister